



**Kommunaler
Versorgungsverband
Brandenburg**
Versorgungskasse

KVBbg | Postfach 1209 | 16771 Gransee

An die Versorgungsempfänger
des Kommunalen Versorgungsverbandes
Brandenburg (KVBbg)

Die Direktorin

Gransee, im November 2009
im Internet unter www.kvbbg.de

Rundschreiben Nr. 4/2009 -Versorgungsempfänger-

Inhalt:

- 1. Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung und**
- 2. Faktorverfahren gemäß § 39 f Einkommensteuergesetz**

Sehr geehrte Versorgungsempfängerin,
sehr geehrter Versorgungsempfänger,

mit diesem Rundschreiben erhalten Sie allgemeine Informationen zum Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung und zum Faktorverfahren gemäß § 39 f des Einkommensteuergesetzes.

1. Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung

Mit dem Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung, welches am 23. Juli 2009 in Kraft getreten ist, erweitert die Bundesregierung die steuerliche Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen deutlich. Es sollen erstmals Aufwendungen für eine Kranken- und Pflegeversicherung vollständig als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Diese Neuregelung ist grundsätzlich gemäß § 52 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) für den Veranlagungszeitraum 2010 anzuwenden.

Der neue Sonderausgabenbetrag gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 3 a EStG gilt nur für die Kranken- und Pflegepflichtversicherung. Das bedeutet, dass ab 2010 die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge (Basisabsicherung) nicht neben den sonstigen Vorsorgeaufwendungen (Beiträge für Haftpflicht-, Unfall-, Berufsunfähigkeits-, Arbeitslosenversicherung, bestimmte Renten- und Kapitallebensversicherungen) absetzbar sind, sondern statt dessen.

Der neue Sonderausgabenbetrag besteht gleichermaßen für privat wie für gesetzlich Krankenversicherte.

Beiträge zur privaten Krankenversicherung

Zur Basisabsicherung in einer privaten Krankenversicherung dienen die Beitragsanteile, mit denen Versicherungsleistungen finanziert werden, die in Art, Umfang und Höhe mit den Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - also den Pflichtleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) - vergleichbar sind und auf die ein Anspruch besteht.

Die Aufteilung eines Krankenversicherungsbeitrags erfolgt in typisierender Weise. Die näheren Einzelheiten regelt die „Verordnung zur tarifbezogenen Ermittlung der steuerlich berücksichtigungsfähigen Beiträge zum Erwerb eines Krankenversicherungsschutzes im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 a EStG (Krankenversicherungsbeitragsanteil-Ermittlungsverordnung, KVBEVO)“.

- 2 -

Kontaktdaten
Rudolf-Breitscheid-Straße 62
16775 Gransee
Telefon (03306) 79 86 0
Telefax (03306) 79 86 66

Bankverbindung
Mittelbrandenburgische Sparkasse
Potsdam
Konto 375 100 1246
BLZ 160 500 00

Besuchszeit
Mo, Mi, Do von 9.00 bis 15.00 Uhr
Di von 9.00 bis 18.00 Uhr
Fr von 9.00 bis 13.00 Uhr

Das Krankenversicherungsunternehmen nimmt auf Grundlage der Verordnung eine tarifbezogene Aufteilung vor und ermittelt so den abziehbaren Teil der Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung.

Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung

Die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung einschließlich der Beiträge zur landwirtschaftlichen Krankenkasse gehören grundsätzlich zu den Beiträgen für eine Basiskrankenversicherung. Hierzu zählt auch ein eventuell von der Krankenkasse erhobener Zusatzbeitrag.

Beiträge zu einer Pflegepflichtversicherung

Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung und zur privaten Pflegepflichtversicherung gehören in vollem Umfang zur Basisabsicherung im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG.

Eine Berücksichtigung der Versorgungsaufwendungen erfolgt wie folgt:

Im Veranlagungsverfahren der Einkommensteuer werden künftig nur noch die tatsächlich geleisteten Beiträge berücksichtigt. Eine Vorsorgepauschale ist nicht mehr erforderlich, so dass die bisherigen Absätze 2 bis 5 in § 10 c EStG gestrichen werden.

In modifizierter Form werden Regelungen zur Vorsorgepauschale jedoch in das **Lohnsteuer - Abzugsverfahren** übernommen. § 39 b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 EStG enthält dazu in den Buchstaben a bis d differenzierte Regelungen für die einzelnen Bestandteile der Vorsorgeaufwendungen.

Für Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung werden die abzugsfähigen Beträge typisiert aus dem Arbeitslohn und den jeweiligen Beitragssätzen ermittelt.

Beiträge zu privaten Krankenversicherungen und privaten Pflege-Pflichtversicherungen sollen beim Lohnsteuerabzug gem. § 39 b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 Buchstabe d EStG grundsätzlich in der dem Arbeitgeber mitgeteilten Höhe berücksichtigt werden.

Dazu wird auf die entsprechenden von der Versicherung für das Vorjahr elektronisch übermittelten Daten abgestellt, die unmittelbar nach der Lieferung in die ELSTAM - Datenbank (§ 39 e Abs. 2 Nr. 5 EStG) eingestellt und dort vom Arbeitgeber abgerufen werden können. Aus Datenschutzgründen setzt die Einstellung in die ELSTAM - Datenbank allerdings einen Antrag des Arbeitnehmers voraus.

Da die ELSTAM - Datenbank bis zum 1. Januar 2010 voraussichtlich noch nicht zur Verfügung steht, können Arbeitnehmer nach den Ausführungen in der Begründung zum Gesetzentwurf ihrem Arbeitgeber/Dienstherrn oder der Pensionsbehörde Bescheinigungen oder Beitragsrechnungen ihrer Versicherungen vorlegen, aus denen sich die als Sonderausgaben abzugsfähigen Beträge ergeben.

Weitere Änderungen durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung sind:

- a) Die Einkunftsgrenze für die Berücksichtigung von Kindern gemäß § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG wird ab 2010 von 7.680 EUR auf 8.004 EUR angehoben.
- b) Der Höchstbetrag für die Berücksichtigung von Unterhaltsaufwendungen gem. § 33 a Abs. 1 Satz 1 EStG wird ab 2010 von 7.680 EUR auf 8.004 EUR angehoben.

2. Faktorverfahren gemäß § 39 f Einkommensteuergesetz

Anstelle der Steuerklassenkombination III/V können Arbeitnehmer-Ehegatten ab dem Kalenderjahr 2010 auch die Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor wählen. Durch das Faktorverfahren wird erreicht, dass bei jedem Ehegatten die steuerentlastenden Vorschriften (insbesondere der Grundfreibetrag) beim eigenen Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden (Anwendung der Steuerklasse IV). Mit dem Faktor (0,...) wird außerdem die steuermindernde Wirkung des Splittingverfahrens beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt.

Das Faktorverfahren kann erstmals ab dem Kalenderjahr 2010 angewendet werden. Wer das Faktorverfahren im nächsten Jahr anwenden will, kann die Eintragung des Faktors nach Erhalt der Lohnsteuerkarten 2010 bei seinem zuständigen Finanzamt beantragen. Die Lohnsteuerkarten 2010 werden durch die Gemeinden versendet.

Der Faktor wird durch das zuständige Finanzamt ermittelt und eingetragen.

Die Arbeitnehmer-Ehegatten beantragen das Faktorverfahren bei ihrem zuständigen Finanzamt. Sie müssen dazu die jeweils ersten Lohnsteuerkarten vorlegen. Für die Ermittlung des maßgeblichen Faktors sind die voraussichtlichen Arbeitslöhne des Jahres 2010 aus den ersten Dienstverhältnissen anzugeben.

Was passiert mit Freibeträgen?

In Verbindung mit dem förmlichen Antrag auf Eintragung eines Freibetrags kann auch das Faktorverfahren beantragt werden. Die für das Faktorverfahren notwendigen voraussichtlichen Arbeitslöhne können in dem Vordruck angegeben werden. Ein etwaiger Freibetrag wird bei der Berechnung der voraussichtlichen Einkommensteuer im Splittingverfahren (Y) berücksichtigt. Er wirkt sich damit bereits im einzutragenden Faktor aus und wird deswegen auf der Lohnsteuerkarte nicht eingetragen.

Was passiert bei Veränderung des Einkommens?

Wie beim Verfahren zum Steuerklassenwechsel gilt auch beim Faktorverfahren: Sie können einmal im Jahr den eingetragenen Faktor ändern lassen, spätestens bis zum 30. November 2010. Sollen erstmals Freibeträge berücksichtigt oder im Laufe des Jahres erhöht bzw. vermindert werden, ist der entsprechende Antrag auch bis zum 30. November 2010 zu stellen. Der Faktor wird dann entsprechend neu ermittelt.

Für Fragen stehen Ihnen Frau Schmidt (Tel. 0 33 06 / 79 86 - 37) und Frau Bethke (- 53) als zuständige Mitarbeiterinnen der Versorgungskasse gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Irmgard Stelter